



I/Wee

**Anzeige über die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Moser**

Im Nachgang zu den Kommunalwahlen 2026 wurden mittlerweile zum Teil auch die Vorstände der kommunalen Interessensvertretungen neu gewählt. Herr Oberbürgermeister Dr. Christian Moser war seit Februar 2024 stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbandes Niederbayern im Bayerischen Gemeindetag. Hierüber wurde der Stadtrat durch Bekanntgabe in der Stadtratssitzung am 30.09.2024 bzw. zu Beginn der neuen Wahlzeit in der konstituierenden Sitzung am 04.05.2026 informiert.

Herr Oberbürgermeister Dr. Christian Moser hat angezeigt, dass er im Rahmen der in der Bezirksvorstandssitzung des Bayerischen Gemeindetages, Bezirksverband Niederbayern, am 23. Juni 2026 durchgeführten Neuwahlen nunmehr zum Bezirksvorsitzenden gewählt wurde. In dieser Funktion ist er gleichzeitig Mitglied sowohl des Präsidiums als auch des Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags.

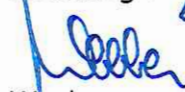
Auch bei kommunalen Wahlbeamten stellt sich bei der Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Amtes stets die Frage, ob es sich hier um eine Nebentätigkeit handelt, die möglicherweise auch einer Genehmigung nach dem Bayer. Nebentätigkeitsrecht bedarf (Art. 30 KWBG i.V.m. Art. 81 bis 84 BayBG). Entsprechend sind diese dem Stadtrat als die für die Genehmigung zuständige Stelle anzuzeigen. Bei den genannten Ämtern handelt es sich jedoch nicht um genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, sondern um die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter i.S.d. Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG und § 3 BayNV.

§ 3 Abs. 2 BayNV bezeichnet hier ausdrücklich die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden als öffentliches Ehrenamt. Dies betrifft sowohl die Funktion des Vorsitzenden des Bezirksverbandes Niederbayern als auch die mit diesem Amt verknüpfte Mitgliedschaft im Präsidium bzw. im Landesausschuss des Bayer. Gemeindetags.

Mit dieser Bekanntgabe sind die wahrgenommenen Ämter dem Stadtrat als zuständiger Stelle zur Kenntnis gegeben. Weiter Handlungsbedarf besteht nicht, da hier keine Nebentätigkeit bzw. eine daraus resultierende Genehmigungspflicht vorliegt.

Deggendorf, 26.06.2026

Abteilung I



Weeber

*Zur Bekanntgabe im Stadtrat in der Sitzung am 29.06.2026 (öffentlicher Teil, TOP Bekanntgaben)*